

Hinweise zur Arbeitsrechtssache

durch Rechtsanwalt Peter Wittmann

in Sachen

Kostenerstattung:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Sachverhalt und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

Vertretung:

Es besteht die Möglichkeit, auch selbst vor Gericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.

Wertgebühren:

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass die zu erhebenden Gebühren sich nach dem Gegenstandswert richten.

Ort, Datum

Unterschrift